

darüber vermag ich in diesem Augenblicke genügende Auskunft nicht zu geben.

Abg. Zische: Der vorliegende Gesetzentwurf enthält mehre Bestimmungen, die mich sehr geneigt machen, bei der Schlußfrage mit Nein zu antworten. Wird aber der Antrag der ersten Kammer angenommen, so wird die Wahrscheinlichkeit, daß ich Nein sage, zur Gewißheit; zur unbedingten Gewißheit wird sie aber, wenn der Antrag des Abg. Klien hineinkommt. Hat Jemand ein Grundstück, von welchem er dismembriren will, so finde ich es denn doch hart, sein Eigenthumsrecht gleichsam in Frage zu stellen. Er hat die Steuerbehörde zu fragen, die Gerichtsbehörde, den Rittergutsbesitzer und den Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand kann in eigener Machtvollkommenheit nicht antworten, wird also den Gemeinderath zuzuziehen haben. Ist das zu Stande gekommen, so ist der Bericht wieder an die Gerichtsbehörde zu liefern und der Gerichtsdirector hat darüber ein Resumé zu fertigen. Mit welchem Zeitverlust und welchen Kosten wird das verbunden sein, so daß also der Besitzer, der zu dismembriren im Begriff ist, gar nicht dispositionsfähig erscheint. Ich werde also gegen den Antrag sein.

Abg. v. d. Planitz: Der geehrte Sprecher hätte ganz Recht, wenn es sich bloß um §. 5 b handelte; aber da es sich davon handelt . . .

Präsident D. Haase: Ohne Zweifel ist der Antrag auch auf §. 5 zu beziehen.

Abg. v. Beschwitz: Ich wollte auch erwähnen, daß der fragliche Antrag sich wohl nur auf §. 5 b beziehen soll; wenigstens würde ich bitten, daß der Antrag, den der geehrte Abg. v. d. Planitz in dieser Hinsicht angekündigt hat, zur Unterstützung gebracht werde. In Bezug auf eine Aeußerung des geehrten Abg. v. Thielau habe ich zu bemerken, daß der Wahlcensus allerdings eine Sache ist, welche das ganze Land angeht; aber wenn es sich speciell um den Wahlcensus eines Ritterguts handelt, so betrifft dies doch wohl zunächst die Classe der Rittergutsbesitzer, welche activ und passiv unter sich wählt.

Präsident D. Haase: Es wird einer Frage auf Unterstützung wenigstens jetzt noch nicht bedürfen. Wenn der Antrag fallen sollte, so fällt zu gleicher Zeit sowohl die Erweiterung, welche der Abg. Klien durch sein Amendement ihm geben wollte, als auch die Beschränkung, welche der Abg. v. Thielau eventuell beabsichtigt. Es scheint, daß Niemand mehr über den Antrag zu sprechen hat; daher hat der Herr Referent noch das Schlußwort.

Referent Secretair D. Schröder: Ich will nur noch bemerken, daß diejenigen geehrten Abgeordneten, welche einen besondern Werth auf diesen Antrag gelegt haben, allerdings zu große Befürchtungen hegen; denn die Gemeinden, welche ein gegründetes Widerspruchsrecht gegen derartige Dismembrationen zu haben glauben, würden in allen Fällen Gelegenheit finden, der Behörde ihre abweichende Meinung zu erkennen zu geben. Es ist unmöglich, daß in einem Orte Dismembrationen vorgenommen werden könnten, ohne daß die Gemeinde davon Kenntniß hätte. Sie werden also, und das gilt zugleich von den Ritter-

gutsbesitzern, immer im Stande sein, einer Dismembration zu widersprechen, wenn sie glauben, mit ihrer entgegenstehenden Meinung durchzukommen. Die Behörde wird dann entscheiden, ob der Widerspruch gegründet ist oder nicht. Wenn noch darauf Bezug genommen wurde, daß in der Verordnung von 1838, die Abgabe der Patrimonialgerichte betreffend, schon das Recht der Rittergutsbesitzer zu Genehmigung von Dismembrationen in ihrem Orte begründet wäre, so muß ich das durchaus verneinen; in dieser Verordnung ist kein Wort davon enthalten, daß der Rittergutsbesitzer in die Dismembrationen, die in der Gemeinde vorkommen, zu sprechen hätte. Darauf, daß ihnen dort eine Art Polizei in seiner Gemeinde vorbehalten worden ist, kann Nichts ankommen; denn, wie schon vorhin ein Abgeordneter sehr richtig bemerkte, die Polizei hat mit den Dismembrationen gar Nichts zu thun.

Präsident D. Haase: Ich werde nun zunächst die Frage stellen: ob die Kammer den von der ersten Kammer angenommenen Antrag, welcher S. 878 im Berichte enthalten ist, ablehnt. Sollte die Ablehnung erfolgen, so würden sich dadurch, wie bereits von mir bemerkt worden ist, die Amendements, sowohl das erweiternde als das beschränkende, erledigen und von selbst heben. Will die Kammer, dem Rathe der Deputation gemäß, diesen Antrag der ersten Kammer ablehnen? — Er wird gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Präsident D. Haase: Wir gehen nun auf §. 5 c über.

Referent Secretair D. Schröder:

Hieran schließt sich nun, dem Beschlusse der ersten Kammer zufolge, §. 3 des Entwurfs als

§. 5c,

nur hat man jenseits, weil nunmehr auch die Rittergüter dadurch getroffen werden sollen, für diese aber Kataster nicht vorhanden sind, beschlossen, hinter dem Worte „Kataster“ noch einzuschalten:

„oder, wo dergleichen nicht vorhanden sind, nach sonstigen Ermittlungen“.

Die Deputation erkennt an, daß die alleinige Beziehung auf die Kataster gegenwärtig nicht mehr paßt, glaubt aber, daß die Absicht der ersten Kammer besser erreicht werden könne, wenn man anstatt der Worte „nach den bisherigen Katastern“ setzte: „zeither“.

Ist einmal zu erörtern, was zeither rechtlich zu einem Gutscomplexe gehört, dann wird man sicherlich da, wo Kataster vorhanden sind, zu diesen zuerst seine Zuflucht nehmen. Sind dergleichen nicht vorhanden, dann ist durch die §. keine Art der „sonstigen Ermittlungen“ abgeschnitten.

Die Deputation, welcher auch sonst kein Bedenken gegen die Paragraphe beiegt, schlägt daher vor:

- 1) die Einschaltung der ersten Kammer abzulehnen,
- 2) die Worte: „nach den bisherigen Katastern“, mit „zeither“

- zu vertauschen, und
- 3) in dieser Weise §. 3 des Entwurfs als §. 5 c anzunehmen.

Referent Secretair D. Schröder: Die §. 3 wird daher, wenn sie an die Stelle der §. 5 c tritt, so lauten: „Bis zu Vollendung der Grund- und Hypothekenbücher werden zu dem Complexe eines geschlossenen Gutes oder Grundstücks alle diejenigen